

Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung gemäß § 11 NatSchG LSA

im Trockenabbauverfahren für das Abbaufeld 6



Antragstellerin

Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH
Am Erkenthierfeld 1
39288 Burg

Betriebsstätte

Kieswerk Hoym
Reinstedter Str. 3a
06467 Seeland

Datum: 14.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Vorhabenbeschreibung	5
2.1 Planungsrechtliche Situation	8
2.1.1 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt	8
2.1.2 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)	8
2.1.3 Regionaler Entwicklungsplan 2009 (REP)	9
2.2 Naturräumliche Situation	9
2.2.1 Hydrologie	9
2.2.2 Überschwemmungsgebiet	10
2.2.3 Hydrogeologie	10
2.2.4 Grundwasser	12
2.2.5 Abraum	15
2.3 Gewinnungstechnologie	15
2.3.1 Anlagenteile	16
2.3.2 Arbeitsböschungen	16
2.3.4 Sicherheitsstreifen	16
3. Zulässigkeitsbegründung des AF 6 im Sinne § 2 Abs. 1 UVPG	17
3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	17
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	18
3.3 Schutzgut Boden	18
3.4 Schutzgut Fläche	18
3.5 Schutzgut Wasser	19
3.6 Schutzgut Luft und Klima	19
3.7 Schutzgut Landschaft	19
3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	20
3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgüter	20
3.10 Fazit	20
4. Wiedernutzbarmachung	22
5. Prüfung von Alternativen	23
6. Abbildungsverzeichnis	24
7. Tabellenverzeichnis	24
8. Anlagenverzeichnis	24

1. Anlass

Zur Gewährleistung einer langfristigen stabilen Produktionsversorgung mit Kiesen und Sanden sowie deren Veredlungsprodukte und damit im Zusammenhang stehend die Sicherung von Langzeitarbeitsplätzen im regionalen sowie überregionalen Einflussbereich Hoym, beantragt die *Schimmel Kies und Sandgewinnung GmbH* (nachfolgend SKS bzw. Antragstellerin genannt), ein Unternehmen der Neumann Gruppe, die naturschutzrechtliche Genehmigung (Abgrabung) für das neue Abbaufeld 6 (AF 6). Dieses grenzt zum Teil direkt an den, bereits seit Jahrzehnten, bestehenden Kiessandtagebau Hoym an. Im gleichen Zuge wird zum Erreichen der Zielstellung des Regionalen Entwicklungsplanes der Region Harz, dass „eine nachhaltige Versorgung der Industrie und der Bauwirtschaft [...] mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen abgesichert“ wird, beigetragen. Nach der Rohstoffgewinnung werden im Kieswerk der SKS DIN-EN Produkte, wie zum Beispiel Betonzuschläge oder Drainkies für Deponien, gewaschen und klassiert. Der Anlage 1 bzw. 2 sind entsprechende Prüfzeugnisse für den Saalekies und Saalesand zu entnehmen.

Der Kiessandtagebau untergliedert sich in Abbaufelder:

Das AF 1 ist bereits vollständig ausgeschöpft und im Zuge der natürlichen Sukzession rekultiviert. Hier befinden sich die Absetzbecken sowie derzeit noch die Wasserentnahme für das Kieswerk (wasserrechtliche Erlaubnis Az.: 70-63.31.03-006/2017/A/ vom 01.06.2017, Änderungsbescheid 70-66.31.006/2017/-A/ vom 08.02.2019).

Im AF 2 wird, bis auf den östlichen Bereich des Abbaufeldes, in Richtung Abbaufeld 5, ausschließlich nur noch ein Abbau im Nassschnitt (Plangenehmigung vom 21.11.2006) getätigt. Im ausgebeuteten Bereich des Nassabbaus erfolgt der Nassversatz (wasserrechtliche Erlaubnis Az.: 70-63.31.03-006/2017/A/ vom 01.06.2017, Änderungsbescheid 70-66.31.006/2017/-A/ vom 08.02.2019), d.h. die schluffigen feinsandigen Bestandteile aus der Sandwäsche werden dort eingespült, um so Flachwasserbereiche und ausgeprägte Uferbereiche zu schaffen. Südlich angrenzend steht die, für die Aufbereitung der Kiese und Sande, notwendige Aufbereitungstechnik, das Kieswerk und die Sandanlage sowie Bereitstellungsflächen für die verkaufsfähigen Produkte (Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung gemäß § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abbau von Kiesen und Sanden im Kiessandtagbau Hoym, Abbaufeld 2 und 3 im Trockenschnitt – 30.06.2027 Az.: 70-67.19 02_Hoym Feld 2;3 vom 20.06.2017).

Das AF 3 beinhaltet einen Trockenschnitt (Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung gemäß § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abbau von Kiesen und Sanden im Kiessandtagbau Hoym, Abbaufeld 2 und 3 im Trockenschnitt – 30.06.2027 Az.: 70-67.19 02_Hoym Feld 2;3 vom 20.06.2017) mit nachfolgendem Nassschnitt über die gesamte Abgrabungsfläche.

Der Nassschnitt erfolgt über eine Plangenehmigung vom 07.02.2001, Ausbau eines Gewässers durch Abbau von Kiesen und Sanden in der Gemarkung Hoym.

Das AF 4 gehört nicht mehr zum Kiessandtagebau Hoym, hier erfolgt auf Teilbereichen Ackerbau und Recycling (Fa. Traunsberger).

So wie AF 2 und 3 befindet sich das AF 5 noch in der aktiven Phase, jedoch im Trockenabbauverfahren mit Verfüllung (Anordnung, hier Festlegung von Inputmaterialien auf der Grundlage der Abfallverzeichnisverordnung vom 28.08.2020, Az.: 70.32.32.39.NAA060ve) und Re-kultivierung (Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung gemäß § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abbau von Kiesen und Sanden Tagebau Hoym vom 13.04.2007 – 30.06.2027, Az.: 70-67.19 02_Hoym Feld 5 vom 20.06.2017).

Das antraggegenständliche AF 6 soll ebenfalls im vorgezogenen Trockenabbau ausgebeutet werden. Dementsprechend, sowie aufgrund der zu Beginn aufgeführten anlassbezogenen Begründung, bedarf es der eigenständigen Erweiterung und Genehmigung.

Das beantragte AF 6 wurde bisher ausschließlich als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche, im Sinne des Ackerbaus, genutzt und befindet sich im Eigentum der SKS. Mit der Abbauerweiterung um das AF 6 sind weder neue infrastrukturelle noch anlagentechnische Einrichtungen notwendig. Dabei kommt es weder zu einer Erhöhung der jährlichen Förderkapazität noch zu Änderungen des vorhabenbedingten Abtransports. Die vorhandene unmittelbare Anbindung (befestigte Zufahrtsstraße) des Kiessandtagebaus an die öffentliche Reinstedter Straße K1369, wird weiterhin genutzt. Des Weiteren werden im AF 6 keine ortsfesten technischen Anlagen, außer einer Landbandanlage mit Aufgabeeinrichtung, installiert bzw. errichtet, da der Rohstoffabbau mit mobiler Fahrzeugtechnik (Radlader) durchgeführt und die im AF 2 vorhandene Aufbereitungstechnik genutzt wird.

2. Vorhabenbeschreibung

Nach kurzer anlassbezogener Darstellung des Vorhabens in Kapitel 1, wird nachfolgend auf das Vorhabengeschehen eingegangen. Die Erweiterung des Kies- und Sandabbaus um das AF 6, im Trockenabbauverfahren, stellt eine vorangestellte Abbautätigkeit dar und erfolgt als eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung. Das AF 6 befindet sich östlich des Abbau-feldes 3 sowie südlich des AF 5 und umfasst folgende Standortdaten:

Bundesland: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Salzlandkreis
Gemeinde: Stadt Seeland
Gemarkung: Hoym
Flur: 11
Flurstücke: 381, 380, 379, 378

Nachfolgende Abbildung dient der visuellen Verdeutlichung, wobei sich das AF 4, wie bereits ausgeführt, nicht mehr im Eigentum der SKS befindet, der Vollständigkeit halber jedoch mit aufgeführt wird. Eine Übersichtskarte ist der Anlage 3 zu entnehmen.



Abbildung 1: Übersicht Abbaufelder [Quelle Orthobild: Geodatenportal LSA]

Gemäß den Angaben des *Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt* beträgt die Gesamtfläche der betroffenen Flurstücke 10,036 ha. Diese befinden sich im Eigentum der SKS. Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse sind der Anlage 4

2. Vorhabenbeschreibung

zu entnehmen. Das beantragte AF 6 grenzt im Osten, Süden sowie Westen unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden befindet sich ein Querweg (Flur 11, Flurstücke 375/1 und 375/2), der zum Eigentum der Antragstellerin gehört. Direkt daran angrenzend ist das AF 5 lokalisiert. Die Gesamtfläche, laut Grundbuch, beträgt 100.360 m² bzw. setzt sich diese aus den betroffenen Flurstücken (AF 6) wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Flächengröße betroffener Flurstücke

Flur	Flurstück	Flächengröße [m ²]
11	381	25.125
11	380	25.079
11	379	25.071
11	378	25.085
Summe:		100.360

Dabei umfasst die Antrags- bzw. Abgrabungsfläche, zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Kies und Kiessande, ca. 94.100 m². Die Differenz von ca. 6.260 m² ergibt sich aufgrund des zu haltenden Sicherheitsabstandes (5 m) zu den, nicht im Eigentum der SKS befindlichen, angrenzenden Flur- bzw. Grundstücken sowie den entstehenden umrandenden Abgrabungsböschungen.

$$A_{\text{nutzbar}} = \text{Fläche, gesamt} - ((l_{\text{ost}} + l_{\text{süd}} + l_{\text{west}}) \times b_{\text{Sicherheitsabstand}})$$

$$A_{\text{nutzbar}} \approx 100.360 \text{ m}^2 - ((539\text{m} + 193\text{m} + 520\text{m}) \times 5 \text{ m})$$

$$A_{\text{nutzbar}} \approx \underline{\underline{94.100 \text{ m}^2}}$$

Abzüglich der Abraummächtigkeit ($\approx 1 \text{ m}$) und des zu haltenden Grundwasserabstandes ($\geq 1 \text{ m}$), weist die nutzbare Fläche eine Rohstoffmenge von ca. 420.062 t auf:

$$V_{A_{\text{nutzbar}}} = A_{\text{nutzbar}} \times h_{\text{Kies}} \quad \text{Lagerungsdichte}_{\text{Kies}} = 1,8 \frac{\text{t}}{\text{m}^3}$$

$$V_{A_{\text{nutzbar}}} \approx 94.100 \text{ m}^2 \times 2,48 \text{ m} \quad \rightarrow \quad V_{A_{\text{nutzbar}}} \approx \underline{\underline{233.368 \text{ m}^3}}$$

$$m_{\text{Kies}} \approx 233.368 \text{ m}^3 \times 1,8 \frac{\text{t}}{\text{m}^3} \quad \rightarrow \quad m_{\text{Kies}} \approx \underline{\underline{420.062 \text{ t}}}$$

Die Herleitung der im Trockenschnitt nutzbaren Abbaumächtigkeit h_{Kies} ist nachfolgend dargestellt:

Herleitung h_{Kies}

Als Datenbasis dient der höchste gemessene Grundwasserstand im März 2022 ($\text{HGW}_{03/22}$) über den Zeitraum 01/2001 bis 07/2023 des Pegels 3/94 (Eigentum SKS). Vorgenannter Pegel liegt am nächsten zur Bezugskante des AF 6 und spiegelt dementsprechend eine Repräsentativität wider. Der Pegelüberstand (PÜ) beträgt 0,62 m (Verweis auf Kapitel 2.2.4). Unter der Annahme, dass der Abraum über die gesamte nutzbare Fläche ca. 1 m beträgt, bzw. sich die

2. Vorhabenbeschreibung

verschiedenen Abraumstärken (Erfahrungswerte AF 3) über die nutzbare Fläche hinweg relativieren, ergibt sich folgende Rohstoffmächtigkeit:

$$HGW_{03/22} = 124,19 \text{ m NHN} = \underline{5,10 \text{ m u POK}}$$

$$P\ddot{U} = 0,62 \text{ m}; \quad h_{\text{Abraum}} = 1 \text{ m}; \quad h_{\text{Abstand GW}} = 1 \text{ m}$$

$$HGW_{03/22}[\text{m u GOK}] = HGW_{\text{Mrz 2022}} - P\ddot{U}$$

$$HGW_{03/22} = 5,10 \text{ m u POK} - 0,62 \text{ m} = \underline{4,48 \text{ m u GOK}}$$

$$h_{\text{Kies}} = HGW_{03/22} - h_{\text{Abraum}} - h_{\text{Abstand GW}}$$

$$h_{\text{Kies}} \approx (4,48 - 1 - 1) \text{ m} \quad \rightarrow \quad h_{\text{Kies}} \approx \underline{\underline{2,48 \text{ m}}}$$

Im Abbaufeld 6 steigt das Gelände von Norden nach Süden leicht an. Im nördlichen Bereich bewegt sich die Geländeoberkante bei ca. 128,5 - 129,0 m und steigt Richtung Süden (Ende AF 6) auf ca. 130,0 - 130,5 m an, sodass, trotz ansteigendem Grundwasser in Richtung Süden (vgl. Kapitel 2.2.4 Grundwasser), eine durchschnittliche Kiesmächtigkeit von ca. 2,48 m angesetzt werden kann.

Der Erhalt standfester Böschungen bleibt dabei unter Beachtung. Der Abbau erfolgt von Norden nach Süden. Ferner erfolgt der Abbau in Abhängigkeit der Qualität der anstehenden Rohstoffe, jedoch mindestens 1 m oberhalb des aktuell höchsten Grundwasserstandes. Dabei wird der, im AF 6, entnommene Abraum für die noch offenen Rekultivierungsmaßnahmen im AF 5 genutzt, sodass diesbezüglich ein deutlich schnellerer Vorgang erzielt wird. Ebenso wird ein Teil des Abraums für die Umwallung des AF 6 genutzt. Nach erfolgter Begrünung des AF 5 ist hier, zukunftsorientiert, die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage vorgesehen (gesonderter Antrag). In Kapitel 2 wurde einleitend angemerkt, dass es sich bei dem Trockenabbauverfahren im AF 6 um einen vorangestellten Abbau, analog AF 3 und 2, handelt. Demnach liegt nach erfolgtem Trockenschnitt ein Planum mit einer geodätischen Höhe von ca. 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel vor. Ende III. Quartal 2024 stellt die SKS den Antrag auf Plangenehmigung für die Kiesseeerweiterung über eine Fläche von ca. 16 ha, darin enthalten das in Rede stehende AF 6. Nach Vorliegen entsprechender behördlicher Genehmigung wird im AF 6, die Trockenabgrabung im Nassschnitt integriert, sodass die im Grundwasserbereich anstehenden Rohstoffe vollumfänglich gewonnen werden können. Die in diesem Zuge entstehende freie Wasserfläche soll, nach Abgrabungsende, zur Installation einer schwimmenden Photovoltaikanlage (analog Bescheid vom 21.06.2023, 70-66.32.10-037/2022) genutzt werden. Ziel ist es, sowohl ökonomische (Rohstoffgewinnung) als auch ökologische („Sonne als erneuerbare Energieträger“) Aspekte langfristig zu sichern und somit zugleich den Zielen der Bundesrepublik Deutschland, hinsichtlich Rohstoffgewinnung und Energiewende, gerecht zu werden.

2. Vorhabenbeschreibung

2.1 Planungsrechtliche Situation

2.1.1 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt

§ 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) n. F. regelt u. a. den Abbau von Bodenschätzen wie Kies und Sand. Demnach bedarf es bei einer Abbaufäche von mehr als 100 m² einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, wobei sich gemäß Nr. 2.1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) n. F., die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Abgrabungsfläche von mehr als 10 ha ergibt. Antragsbezogen bzw. gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. §§ 5 und 7 sowie Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) n. F., ist für das AF 6, von ca. 9,4 ha, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Für detailliertere Informationen verweist die Antragstellerin auf das Kapitel 3.

2.1.2 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Im aktuell gültigen Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, vom 16.02.2011, ist der östliche Bereich Hoyms als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft deklariert (vgl. Abb. 2).

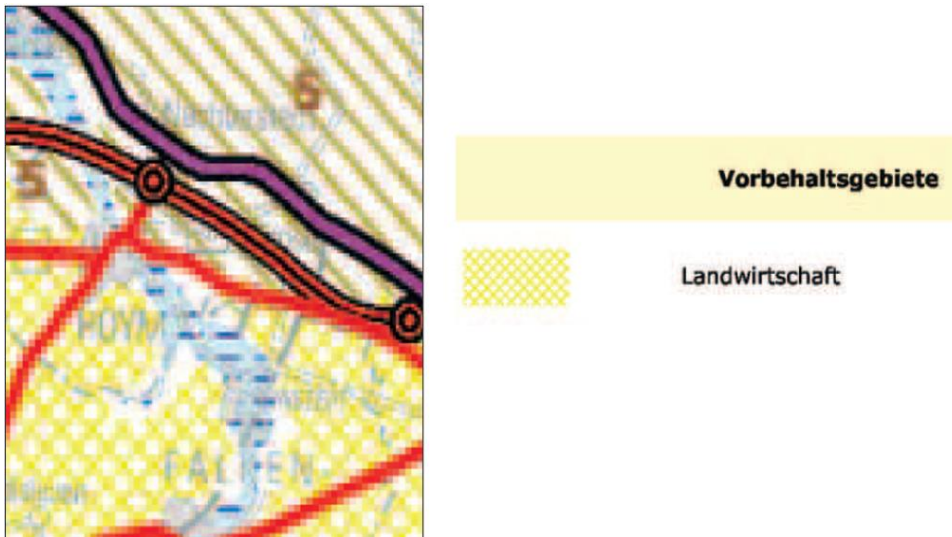


Abbildung 2: Auszug LBP

Ferner steht im LEP, dass „wegen ihrer überwiegenden Bedeutung für die Versorgung der regionalen Wirtschaft“, die „Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) [...] in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern [sind]“. Diesbezüglich bzw. antraggegenständlich heißt es im LEP auch, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Lagerstättenschutz unterliegen, „*mineralische [...] Rohstoffe [...] ortsbunden [...], nicht regenerierbar und somit endlich [sind]*“. Zudem werden „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung [...] festgelegt, wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffs oder volkswirtschaftliche Belange es rechtfertigen, dass das Erfordernis der Rohstoffsicherung in der Abwägung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche“. Weiterhin ist im LEP niedergeschrieben, dass „Vorhaben zur Rohstoffgewinnung [...] raumbedeutsam“ sind bzw. „entsprechen [sie] den Zielen der Raumordnung“. Detaillierte Angaben hierzu sind im nachfolgenden Kapitel 2.1.3 dargelegt.

Mit Beschluss vom 08.03.2022 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Neuaufstellung des LEP, bis Ende 2026, beschlossen. Grund sind u. a. unterschiedliche Raumnutzungsansprüche.

2. Vorhabenbeschreibung

2.1.3 Regionaler Entwicklungsplan 2009 (REP)

Im regionalen Entwicklungsplan für die Region Harz, vom 23.05.2009, ist die Gemarkung Hoym, Flur 11, südöstlich der Stadt Hoym, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (> 15 ha im Tagebau) festgelegt. Darin, flächenhaft, inbegriffen ist auch das antraggegenständliche AF 6 (vgl. Abb. 3). Ferner ist im REP niedergeschrieben, dass „*der Abbau von Rohstoffen in der [Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym (VII)] das überwiegende öffentliche Interesse*“ darstellt und das „*dieser Bereich von Nutzungen freizuhalten [ist], die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern*“. Darüber hinaus werden im REP Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als „*überregional und regional bedeutsame Lagerstätten [die] sicher erkundete Rohstoffvorräte [aufweisen und] für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind*“ definiert.

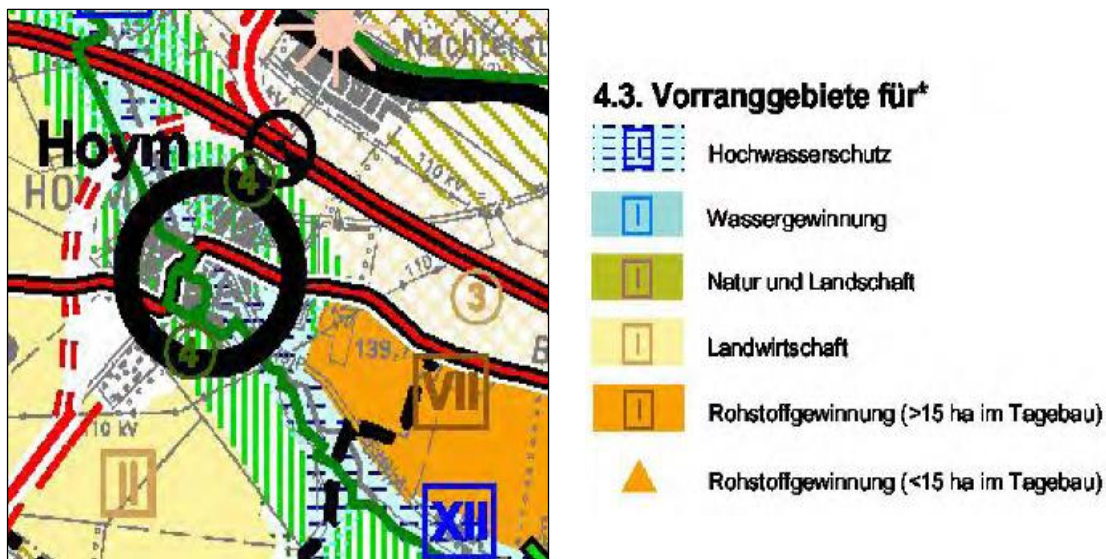


Abbildung 3: Auszug aus REP

2.2 Naturräumliche Situation

Das antraggegenständliche AF 6 liegt außerhalb jeglicher Schutzzonen.

Ca. 300 m südlich des AF 6 befindet sich das Natura-2000 FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ mit der Gebietsnummer FFH0172LSA. Dazwischen befindet sich die Kreisstraße K1369 sowie Ackerflächen. Negative Auswirkungen auf vorgenanntes FFH-Gebiet werden ausgeschlossen. An dieser Stelle können Parallelen zum AF 3 gezogen werden. Der anfängliche Trockenschnitt mit gefolgttem Nassabbauverfahren liegt lediglich ca. 100 m vom Natura-2000 FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ entfernt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine negativen Einflüsse durch die Rohstoffgewinnung im AF 3, bekannt.

2.2.1 Hydrologie

Weder im Abbaufeld 6 noch in unmittelbarer Umgebung sind natürliche Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Die südlich gelegene Selke befindet sich durchschnittlich 300 m entfernt von der südlichen Grenze des AF 6 und liegt damit nicht im Beurteilungsgebiet. Obertägige Zuflüsse existieren ebenfalls nicht.

2. Vorhabenbeschreibung

2.2.2 Überschwemmungsgebiet

Das AF 6 befindet sich nicht im Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ10). Erst unter Berücksichtigung HQ100 (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit: 100-jähriges Ereignis) liegt der nördliche Bereich des AF 6 im Überschwemmungsgebiet der Selke nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (vgl. Abb. 4). Da keine Installation baulicher Anlagen im AF 6 vorgesehen ist und das Ereignis nicht regelmäßig auftritt, bedarf es hier keiner weiteren Betrachtung.



Abbildung 4: Überschwemmungsgebiet der Selke [Quelle Kartenmaterial: LHW LSA]

2.2.3 Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Verhältnisse im AF 6 basieren auf Datenquellen des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW LSA). Demnach sind die hydrogeologischen Bezugseinheiten der Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym und damit auch die des antraggegenständlichen AF 6 die Flussauen mit Auenlehmdecke. Abbildung 5 zeigt vorgenannte Bezugseinheiten im Beurteilungsgebiet.

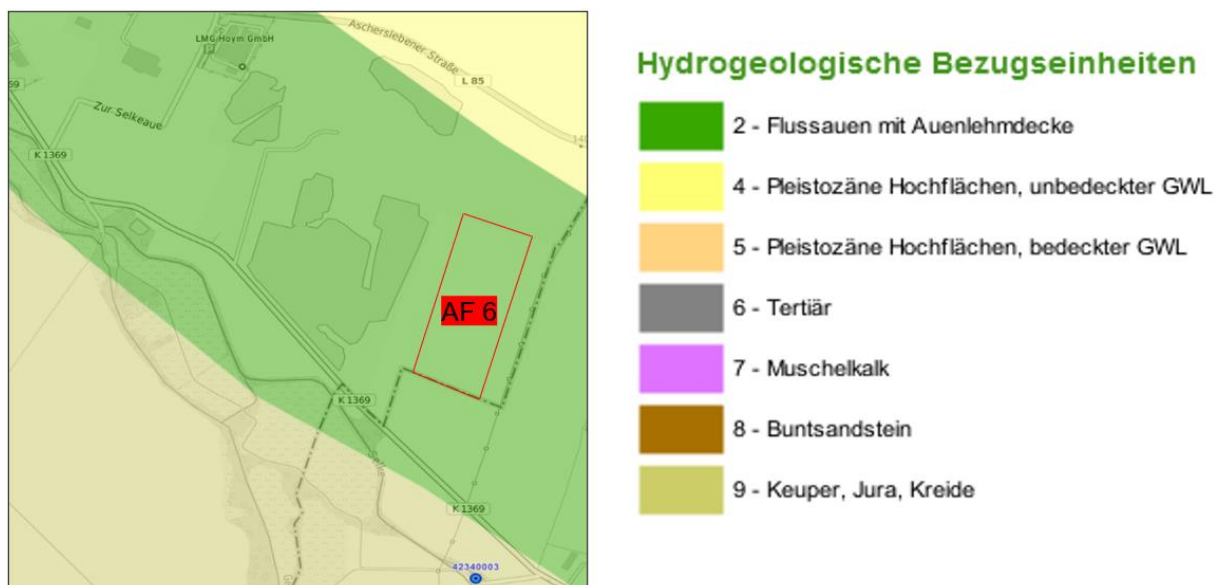


Abbildung 5: hydrogeologische Bezugseinheiten
[Quelle Kartenmaterial: LHW LSA]

2. Vorhabenbeschreibung

Im November 2019 hat die SKS u. a. eine geophysikalische Erkundung sowie Kiesverteilung im AF 3 von der *Fugro Germany Land GmbH* durchführen lassen. Zusammenfassend kann der Schluss gezogen werden, dass „im Schichtprofil [...] in den oberen ein bis zwei Metern Lößlehm, Auelehm und/oder Mutterboden erbohrt worden [und] diese [...] von Kiesen und Kiessanden unterlagert [werden]“. Dabei haben „die Bohrungen [...] eine Tiefe von bis zu maximal 15 m unter GOK“. Weiterhin zeigen sich „im östlichen Bereich des Abbaufeldes 3, in dem noch nicht aktiv abgebaut wird, [...] unter einer relativ dünnen Abraumschicht von im Schnitt 1,2 m Mächtigkeit [...] hochohmige (Typ 1a) oder mittelohmige (Typ 1b) Niederterrassenschotter über dem Jura-Ton“. Nachfolgende Abbildung 6 bzw. Anlage 5 zeigt den Schichtaufbau (Hinweis: der Bericht wird dem Antrag, aufgrund des Umfangs, in digitaler Form beigelegt).

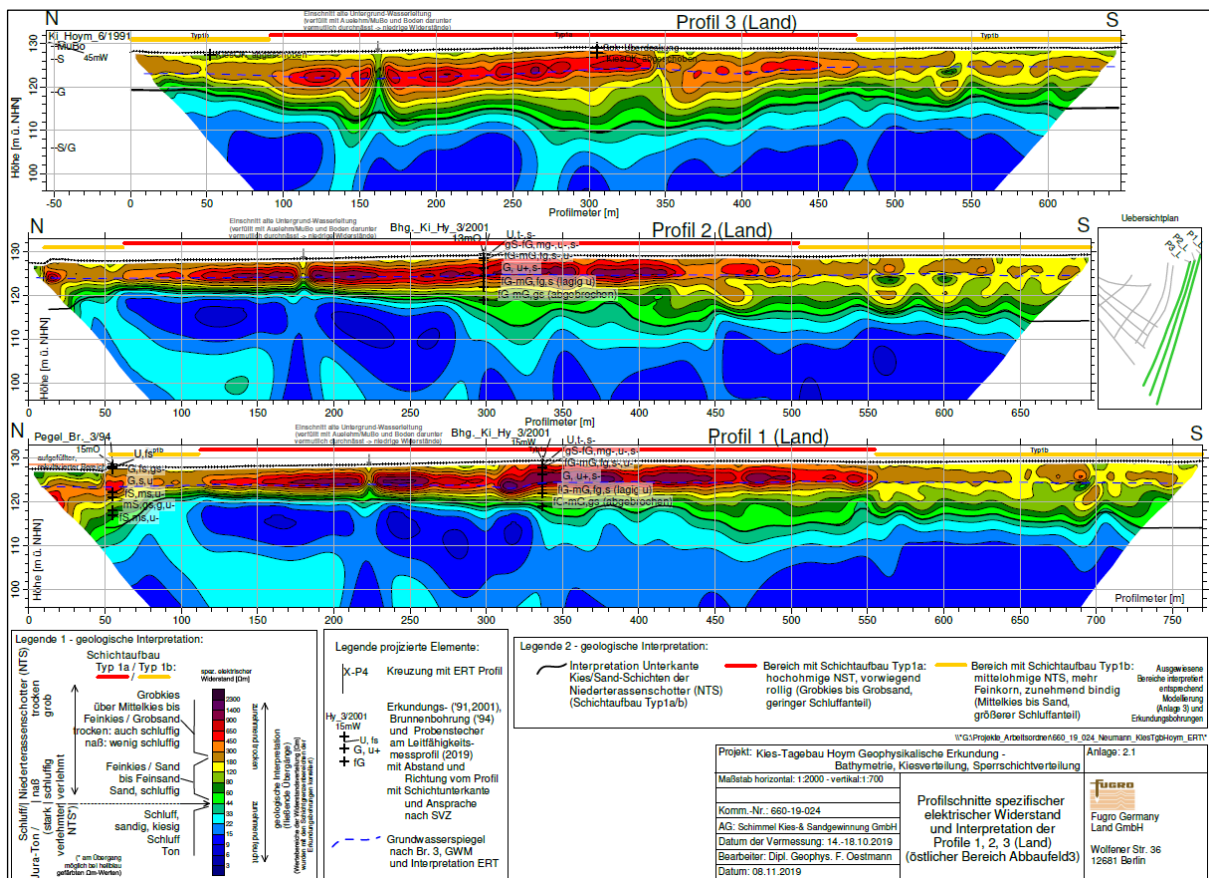


Abbildung 6: geologische Interpretation der Landprofile [Quelle: Fugro Germany Land GmbH]

Die Lage der Bereiche mit Schichtaufbau sind in Anlage 6 dargestellt. Antragbezogen ist der Typ 1a/1b von Bedeutung. Im Allgemeinen sind die hydrogeologischen Verhältnisse im Tagebaubereich und in seiner Umgebung mit hinreichender Genauigkeit (Erfahrungswerte/ Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) bekannt, sodass die feste Annahme getroffen wird, dass das AF 6 mindestens ähnliche Verhältnisse aufweist. An dieser Stelle wird ebenso auf die Lagerstättenkundliche Bewertung des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 16.12.1991 verwiesen, in dem 6 Bohrungen bzw. Beprobungen erfolgten (vgl. Abb. 7, Seite 12). Hier heißt es u. a., dass der tiefere Untergrund von tonig-sandigen Sedimenten gebildet wird. Weiterhin betragen die Niederterrassen der Selke im Mittel 13 m (Trocken- und Nassschnitt). Hierbei handelt es sich um Wechsellagerung von Sanden und Kiesen.

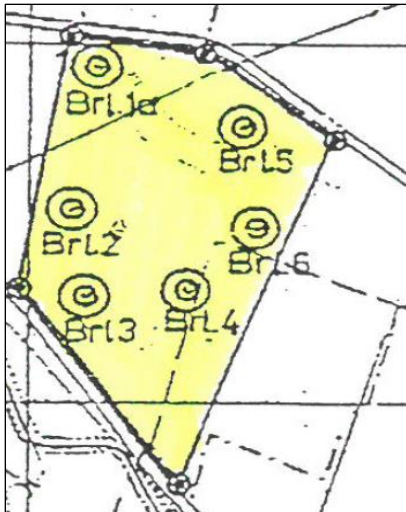


Abbildung 7: Bohrungen aus Mai 1991

Das Bohrprofil 4 liegt dem AF 6 am nächsten. Der ungefähre Aufbau, von oben nach unten, stellt sich wie folgt dar: 0,6 m Abraum → 1,6 m Sand → 12,3 m Kies. Ähnliche Ergebnisse wurden bei der Bohrung Ki HY 3/2001 (RW: 54515, HW: 38142) erzielt: 1,0 m Abraum → 0,5 m Niederterrassenschotter (Grobsand bis Feinkies) → 1,7 m Niederterrassenschotter (Mittel- bis Grobkies) → 1,9 m Niederterrassenschotter (Kies, stark schluffig) → 2,4 m Niederterrassenschotter (Mittel- bis Grobkies) → 3 m Niederterrassenschotter (Fein- bis Mittelkies)

2.2.4 Grundwasser

Der Grundwasseranstrom des AF 6 erfolgt durch die südlich gelegene Selke. Der Abstrom ist nach Norden gerichtet. Zur Bestimmung des zu aktuell höchsten Grundwasserstandes dient der Pegel 3/94 (Eigentum SKS), da dieser an der Bezugskante zum AF 6 liegt (Vgl. Kapitel 2, Seite 6, 7). Als Vergleichsbasis dienen weiterhin die Erfahrungswerte der AF 2, 3, 5 sowie der Grundwasserstand des Pegels 4/94 (Eigentum SKS) als auch der der Grundwassermessstelle 42340003 (Reinstedt-Güte) des LHW LSA. Dabei werden die Pegel der SKS im monatlichen und der des LHW im wöchentlichen Turnus gemessen. Die Entfernung von 42340003 zu 3/94 beträgt ca. 1,2 km und zu 4/94 ca. 1,0 km. Weitere Kenndaten sind der Tabelle 2 als auch der Abbildung 8 (Seite 13) zu entnehmen.

Tabelle 2: Kenndaten Grundwassermessstellen

1) GWMS	Hochwert	Rechtswert	2) POK [m NHN]	3) GOK [m NHN]	4) GWS _Ø u. GOK [m]
3/94	5738398.25	4454630.20	129,29	128,67	5,27*
4/94	5738142.89	4454087.11	128,65	127,90	2,50*
42340003	5737755	661560	133,20	132,18	2,48**

¹⁾ Grundwassermessstelle; ²⁾ Pegeloberkante; ³⁾ Geländeoberkante; ⁴⁾ durchschn. Grundwasserstand; *01/2001 - 07/2023; **12/2009 - 03/2023

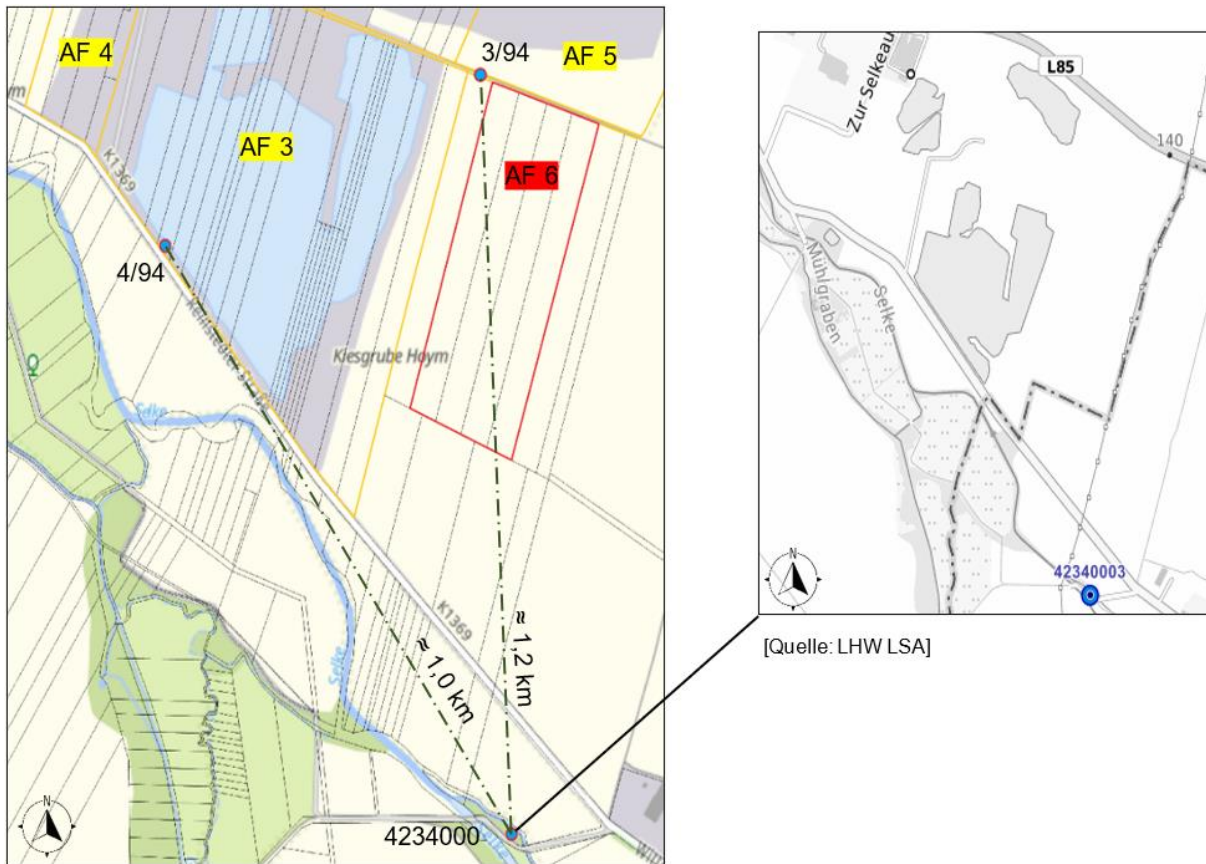


Abbildung 8: ungefähre kartografische Lage der GWMS
[Quelle: topografische Karte: Geodatenportal LSA]

Der aktuell höchste gemessene Grundwasserstand des Pegels 3/94_{2001 - 2023} lag im März 2022 mit 124,19 m NHN vor. Dieser stellt die Basis für den aktuell höchsten Grundwasserstand dar. Nachfolgend sind die Herleitungen der durchschnittlichen Grundwasserstände unter GOK der Pegel 3/94 und 4/94, für den Zeitraum 01/2001 bis 07/2023, dargestellt.

Berechnung GWS_{\emptyset} des Pegels 3/94:

- Pegelüberstand (PÜ) [m]:
 - POK – GOK
 $\Rightarrow (129,29 - 128,67) \text{ m NHN} = \underline{0,62 \text{ m}}$
- $GWS_{\emptyset; \text{gemessen}}$ [m u. POK]:
 $\Rightarrow \underline{5,89 \text{ m}}$
- GWS_{\emptyset} [m u. GOK]:
 - $GWS_{\emptyset; \text{gemessen}} - \text{PÜ}$
 $\Rightarrow (5,89 - 0,62) \text{ m} = \underline{\underline{5,27 \text{ m}}}$

Berechnung GWS_{\emptyset} des Pegels 4/94

- Pegelüberstand (PÜ) [m]:
 - POK – GOK
 $\Rightarrow (128,65 - 127,90) \text{ m NHN} = \underline{0,75 \text{ m}}$

- $GWS_{\emptyset; \text{gemessen}}$ [m u. POK]:
 $\Rightarrow \underline{3,25 \text{ m}}$

- GWS_{\emptyset} [m u. GOK]:
 - $GWS_{\emptyset; \text{gemessen}} - PÜ$
 $\Rightarrow (3,25 - 0,75) \text{ m} = \underline{\underline{2,50 \text{ m}}}$

Mit den vorhandenen Messwerten aus den Jahren 01/2001 bis 07/2023 kann davon ausgegangen werden, dass sich der durchschnittliche Grundwasserstand im Süden des AF 6 bei 125,40 m ü. NHN bewegt und in Richtung Norden auf einen durchschnittlichen Grundwasserstand von 123,88 m ü. NHN absinkt. Dieser Aspekt wird, im Rahmen des Trockenabbaus, berücksichtigt.

Berechnung GWS_{\emptyset} des GWM 42340003

- Pegelüberstand (PÜ) [m]:
 - POK – GOK
 $\Rightarrow (133,20 - 132,18) \text{ m NHN} = \underline{1,02 \text{ m}}$

- $GWS_{\emptyset; \text{gemessen}}$ [m u. POK]:
 $\Rightarrow \underline{3,50 \text{ m}}$

- GWS_{\emptyset} [m u. GOK]:
 - $GWS_{\emptyset; \text{gemessen}} - PÜ$
 $\Rightarrow (3,50 - 1,02) \text{ m} = \underline{\underline{2,48 \text{ m}}}$

Basierend auf den abrufbaren Messwerten, liegt der durchschnittliche $GWS_{12/09-03/23}$ der Landesmessstelle 42340003 bei 2,48 m u. GOK. Dieser ist nahezu gleich mit den Messungen des Pegels 4/94 (ca. 2,50 m u. GOK) durch die SKS. Bezugnehmend zur Abbildung 8 (Seite 13), hinsichtlich der Lage 4/94 und 42340003) zeigt sich, dass die Ergebnisse der SKS repräsentativ sind.

2.2.5 Abraum

Der Auszug (vgl. Abb. 9) aus dem Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt zeigt, dass der Oberboden des AF 6 zwei Bodenarten aufweist. Während der nördliche und südliche Bereich des AF 6 durch schwach bis mittel tonigem Schluff gekennzeichnet ist, zieht sich durch die Mitte des antraggegenständlichen Abbaufeldes ein stark toniger Schluff, begleitet von schluffigem Lehm.

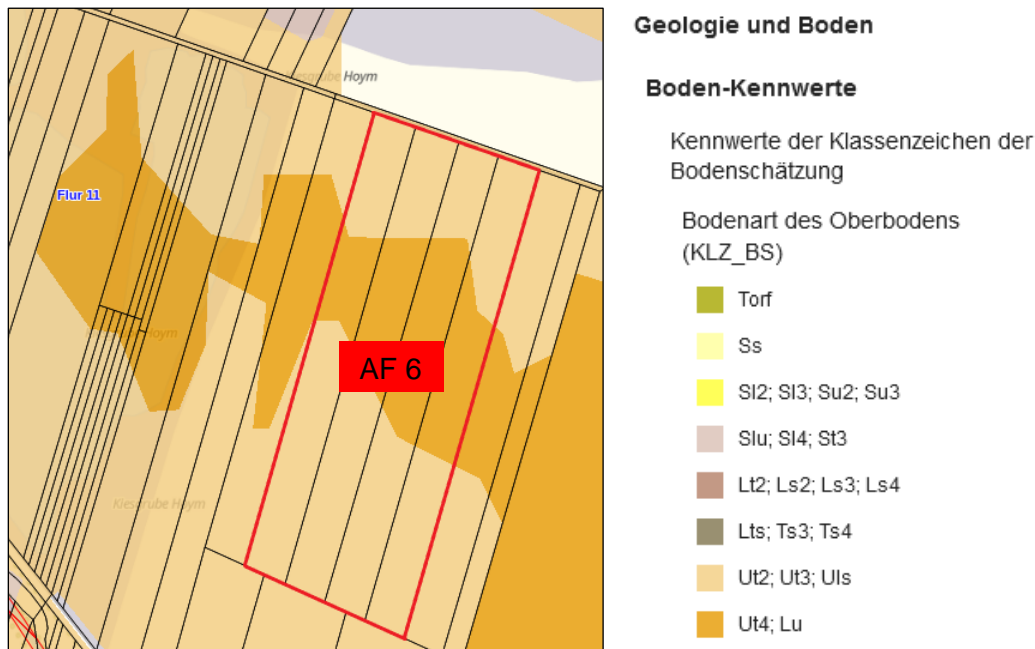


Abbildung 9: Bodenarten des Oberbodens
[Quelle Kartenmaterial: Geodatenportal LSA]

2.3 Gewinnungstechnologie

Wie bereits unter Kapitel 2 dargelegt, wird anstehender Abraum des AF 6 für restliche Rekultivierungs- bzw. Verfüllungszwecke des AF 5 genutzt, wodurch das Ziel der Rekultivierung deutlich schneller erreicht wird. Der zurzeit vorgesehene Abbau der saalezeitlichen Kiese und Sande des AF 6 wird ausschließlich über das Trockenabbauverfahren mittels Radladertechnik erfolgen. Die vorhandene Maschinenteknik ist für die Erweiterung um das AF 6 ausreichend dimensioniert. Das in der Kiessandlagerstätte Hoym praktizierte Aufbereitungsverfahren wird weiterhin genutzt und ist ebenso genügend bemessen. Für den Transport des Rohstoffes zur bestehenden Kiesanlage bzw. Aufgabereinheit, werden die nachfolgenden zwei Varianten vorgesehen:

- A) Eine Bandstraße sowie ein Aufgabetrichter werden vom AF 6 über den nördlich verlaufenden, im Privateigentum der SKS befindlichen, Querweg (Flur 11, Flurstücke 375/1 und 375/2) zur, im AF 2 befindlichen, Aufbereitungsanlage verlegt. Die Zubringerbänder und das Landband werden entsprechend bis zur Aufbereitungsanlage verlängert. Auch der Aufgabetrichter „wandert“ mit dem Abbaufortschritt. Mittels Radladertechnik wird der Rohstoff in den Aufgabetrichter gegeben.
- B) Die mit Radladertechnik gewonnenen Rohstoffe werden anschließend mittels Lkw-Transport zum Kieswerk (westlich des AF 6 und südlich des AF 5 bzw. im AF 2) über den, im Privateigentum der SKS befindlichen, Querweg (Flur 11, Flurstücke 375/1 und 375/2) abtransportiert. Anschließend wird der Rohstoff mittels Radlader auf die Aufbereitungsanlage gegeben.

Die Abbildung 10 dient der visuellen Verdeutlichung.



Abbildung 10: infrastrukturelle und anlagentechnische Übersicht [Quelle Orthobild: Geodatenportal LSA]

2.3.1 Anlagenteile

Die bestehenden Anlagenteile wie das Kieswerk, die Sandaufbereitungsanlage, der Containerstellplatz, die Wendeschleife, die Fahrstraßen und Lagerplätze tangieren dem vorliegenden Antrag nicht. Sie verbleiben am jetzigen Standort im AF 2. An dieser Stelle verweist die Antragstellerin auf den bereits genehmigten Abbauplan sowie dessen Ergänzungen. Es werden keine zusätzlichen ortsfesten Anlagen im AF 6 errichtet.

2.3.2 Arbeitsböschungen

Während des Abbaus werden die Arbeitsböschungen als fortschreitende Böschungen gestaltet. Der Böschungswinkel wird dabei so gestaltet, dass die Standsicherheit gegeben ist.

2.3.4 Sicherheitsstreifen

Im Abstand von ca. 100 m werden um das AF 6 Warnschilder „Achtung Kiesabbau“, oder ähnlich, aufgestellt. Zusätzlich wird eine, aus Abraum bestehende optische Umwallung gestaltet, die die Zufahrt mittels Fahrzeuge zum AF 6 verhindert. Zu den östlich, südlich und westlich angrenzenden Nachbargrundstücken (Ackerflächen) werden jeweils mindesten 5 m Sicherheitsabstand gehalten.

3. Zulässigkeitsbegründung des AF 6 im Sinne § 2 Abs. 1 UVPG

Gemäß § 2 UVPG LSA n. F. i. V. m. §§ 5 und 7 sowie Anlage 3 UVPG n. F. ist für das AF 6, mit einer nutzbaren Fläche von ca. 9,4 ha, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Das entsprechend ausgefüllte Prüfschema ist der Anlage 7 zu entnehmen. Auf Grundlage des vorgenannten Prüfschemas, kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass durch eine naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das AF 6, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, zu erwarten sind und es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Kapitel 3.1 bis 3.10 dienen ergänzend.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nachfolgend werden, im Rahmen der eigenständigen Erweiterung um das AF 6, die Aspekte der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens betrachtet. Die Gemeinde Hoym liegt ca. 1,5 km westlich und die Gemeinde Reinstedt ca. 650 m östlich des antraggegenständlichen AF 6. Nordöstlich an Reinstedt angrenzend, befindet sich die Kiesgrube Reinstedt sowie die Motorsportanlage Harz-Ring. Zusätzliche Immissionsbelastungen von Wohnsiedlungen durch das Vorhaben sind demnach nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind die, AF 6 umfassenden, Flurstücke bereits im REP Region Harz als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Die westlich und nördlich gelegenen Bereiche des AF 6 werden seit Jahrzehnten zur Rohstoffgewinnung genutzt und sind teilweise bereits rekultiviert. Die unmittelbar an das AF 6 angrenzenden östlichen (Flur 3) und südlichen (Flur 2) Flurstücke sind Teil der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung. Nördlich der Kiessandlagerstätte Hoym bzw. des AF 6 verlaufen die L 85 und die A36 sowie südlich die K1369. Vorgenannte Aspekte zeigen, dass das Landschaftsbild bereits anthropogen geprägt ist und somit nicht von einer Erholungsnutzung der näheren Umgebung des AF 6 ausgegangen werden kann. Weiterhin erfolgt die Rohstoffgewinnung zum größten Teil in Tieflage, sodass Abgrabungsemissionen, bei normalen Witterungsbedingungen auf das AF 6 beschränken. Durch die Abbautätigkeiten im antraggegenständlichen AF 6 entstehen keine erheblichen nachteiligen Lärmemissionen. Diskontinuierliche, technisch bedingte, Geräusche gehen von dem Radlader sowie LKW-Transport aus. Es sind weder neue noch, zu den derzeit im Kiessandtagebau Hoym eingesetzte, zusätzliche Fahrzeuge bzw. Betriebstechniken im AF 6 vorgesehen. Sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik. In diesem Zuge bezieht sich die Antragstellerin auf betriebliche Erfahrungen sowie auf das schallschutztechnische Gutachten, das bereits im 2. Abbauplan vom 10.07.2006 Anwendung fand. In diesem heißt es, „dass eine Erschließung des Kiessandtagebaus 1,0 km vor Hoym, aus schallschutztechnischer Sicht, unbedenklich ist“. Aufgrund dessen, dass sich das AF 6 östlich der bereits genehmigten AF 2 und 3 sowie südlich des AF 5 befindet und sich die Entfernung dadurch auf ca. 1,5 km erhöht, sind keine zusätzlichen signifikanten Lärmimmissionen zu erwarten. Ferner konnten bisher keine lärmtechnischen Beeinträchtigungen des Kiessandtagebaubetriebs auf den nebenliegenden Flurstücken vermerkt werden. Zusätzliche Belastungen des öffentlichen Straßennetzes sind ebenfalls ausgeschlossen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind dementsprechend nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da die antraggegenständlichen Flurstücke der Flur 11 bisher der ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung dienten. Eine ausgeprägte Lebensraumfunktion ist damit nicht gegeben. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass ein sehr geringes Biotoppotenzial der Flurstücke 378 bis 381 vorliegt. Ein Einfluss auf artenschutzrechtliche Belange ist demnach ohne Planungsrelevanz. Vielmehr weist die SKS erfahrungsgemäß darauf hin, dass sich hinsichtlich der zukunftsgerichteten Herstellung einer freien Wasserfläche (Antrag 2024), der Zugewinn einer aquatischen Biodiversität innerhalb eines stabilen Ökosystems einstellen wird.

3.3 Schutzgut Boden

Kapitelbezogen steht der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion im Vordergrund. Im Zuge der Rohstoffgewinnung, werden die Böden vollständig abgegraben. Anfallender Abraum wird für Rekultivierungszwecke des AF 5 genutzt, wodurch diese Zielvorgabe deutlich schneller erreicht wird. Ebenso wird anstehender Abraum für die Umwallung des AF 6 eingesetzt. Aufgrund der „Umlagerung“ des Abraums ist die Beeinträchtigung des Bodenpotenzials als sehr gering zu beurteilen. Zudem ist hervorzuheben, dass keine schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Bodenerosion/ -verdichtung) vorliegen, sodass keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vorliegt. Weiterhin weist die Antragstellerin darauf hin, dass mit Abbau des AF 6 die bisherige Nutzungsart „Ackerbau“ abgelöst wird und die damit verbundenen Nährstoffeinträge in den Boden entfallen. Auch wenn, wie in Kapitel 2 dargelegt, für die in Rede stehende Fläche des AF 6, in ferner Zukunft die Herstellung einer freien Wasserfläche vorgesehen ist und damit keiner Rekultivierung unterzogen wird, wird sich im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung, ein weitaus höherwertigeres Ökosystem (freie Wasserfläche und Uferbereiche) einstellen. Antragbezogen sind jegliche Bodenversiegelungen ausgeschlossen, wodurch das AF 6 auch weiterhin eine versickerungsaktive Fläche darstellt. Dementsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4 Schutzgut Fläche

Weder die Flächennutzung für die Aufbereitungsanlage noch für die Infrastruktur weisen eine Planungsrelevanz auf, da diese, im Rahmen des Betriebs der Kiessandlagerstätte Hoym, längst vorhanden sind und ebenfalls für das AF 6 genutzt werden. Wie bereits des Öfteren im vorliegenden Antragsgeschehen erläutert, folgt dem Trockenschnitt des AF 6, im Jahr 2024 der Antrag auf Nassabbauverfahren. Zukunftsorientiert wird dann eine freie Wasserfläche hergestellt, die mittels schwimmender Photovoltaikanlage (Volleinspeisung) der Gewinnung regenerativer Sonnenenergie dient. So ist die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche des antraggegenständliche AF 6, im Zuge der Rohstoffgewinnung, nicht als typischer Flächenverbrauch anzusehen, sondern liegt vielmehr eine langfristige ökologische Flächenfunktionsaufwertung vor. Aus diesem Grund sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche weist die Antragstellerin darauf hin, dass im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben ist, dass *„Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung [...], wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffs oder volkswirtschaftliche Belange es rechtfertigen, dass Erfordernis der Rohstoffsicherung in der Abwägung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche“*. Ferner können die betroffenen Flurstücke des AF 6, je nach Abbaufortschritt, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

3.5 Schutzgut Wasser

Aufgrund dessen, dass sich die Rohstoffgewinnung des AF 6 auf das Trockenabbauverfahren beschränkt, werden weder Grundwasserqualität noch -quantität negativ beeinträchtigt. Es wird ein ausreichender Abstand zum aktuell höchsten Grundwasserstand gehalten. Die Ruhrwasserspiegelmessungen erfolgen weiterhin monatlich. Wasseranalysen werden, wie gewohnt, alle zwei Jahre durchgeführt. Bezüglich hydrogeologischer Aspekte liegen langjährige und umfangreiche Untersuchungen sowie Erfahrungswerte vor. Wasserschutzgebiete sind weder im AF 6 noch in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Auch Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht tangiert. Bezüglich der Thematik Überschwemmungsgebiet verweist die Antragstellerin auf das Kapitel 2.2.2.

Wie bereits in Kapitel 3.3, hinsichtlich des Schutzgutes Boden, dargelegt, wird mit Genehmigung des AF 6 die bisherige Nutzungsart „Ackerbau“, je nach Abbaufortschritt, abgelöst und somit auch der einhergehende Nährstoffeintrag ins Grundwasser unterbunden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Grundwasserqualität, aufgrund vorgenannten Aspekts, eine langfristige Verbesserung erfahren.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Die beantragte kleinräumige Abgrabung im AF 6 zieht keine merklichen Veränderungen des Lokalklimas nach sich. Entstehende kleine Wirbelwinde an Steilwänden und Hängen sowie durch die Abbautätigkeit, den Transport Abraum und Rohstoffen als auch die Behandlung zuletzt genanntes, können zu Staubemissionen führen. Aufgrund ihrer Geringfügigkeit verbleiben diese auf dem AF 6 bzw. innerhalb der Kiessandlagerstätte Hoym. Erhebliche nachteilige Staubemissionen sind durch die Abgrabungserweiterung, um das AF 6 nicht zu erwarten, da das Gewinnungsgut erfahrungsgemäß ca. (4 - 6) % Erdfeuchte besitzt. Staubemissionen können lediglich im Zuge von Maschinenbewegungen (Radlader, evtl. Lkw - Variante B) während langanhaltender trockener Sommertage sowie bei hohen Windgeschwindigkeiten auftreten. Davon betroffen sind vor allem freigelegter und trockener Abraum (wie mehliges Lößstaub). Wie bereits im gesamten Kiessandtagebau angewandt, werden Staubemissionen auch für das AF 6, an trockenen Sommertagen durch Geschwindigkeitsbegrenzung (10 km/h) auf ein Minimum reduziert. Aufgrund des Einsatzes von Fahrzeugen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, werden die erforderlichen Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen eingehalten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst das Landschaftsbild als wahrnehmbare Erscheinung. Bisher diente das antraggegenständliche AF 6 der landwirtschaftlichen Nutzung, ist aber im REP für die Region Harz als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt, sodass im Zuge dessen bereits mögliche entstehende landschaftliche Beeinträchtigungen Berücksichtigung fanden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Landschaftsbild im Untersuchungsraum gegenwärtig längst anthropogen geprägt ist. Dazu trägt nicht nur der seit Jahrzehnten betriebene Rohstoffabbau der Kiessandlagerstätte Hoym sowie des Reinstedter Kieswerks bei, sondern auch die zu ihr südlich verlaufende K1369 sowie die nördlich angrenzende L85. Dementsprechend stellt auch die Erholungsfunktion, um das Vorhabengebiet herum, eine untergeordnete Rolle dar. Zudem wird der Tagebaubetrieb aus unmittelbarer Nähe visuell kaum wahrnehmbar sein, da die Abgrabung in Tieflage erfolgt. Wie u. a. bereits in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 dargelegt, ist im AF 6 zukunftsorientiert die Nassabgrabung mit anschließender Herstellung einer freien Wasserfläche geplant, um so das Potenzial der regenerativen Sonnenenergie, mittels schwimmender Photovoltaikanlage (Volleinspeisung), zu nutzen. Mit der Herstellung einer

3. Zulässigkeitsbegründung des AF 6 im Sinne § 2 Abs. 1 UVPG

freien Wasserfläche erfährt die Landschaft eine visuelle Aufwertung. In diesem Zuge wird, zu gegebener Zeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Weder Bau- noch Kulturdenkmale werden im AF 6 oder in unmittelbarer Umgebung von der beantragten Abgrabung tangiert. Demnach sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgüter.

Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor und sind somit auch nicht zu erwarten.

3.10 Fazit

Im Resümee ist festzuhalten, dass mit der eigenständigen naturschutzrechtlichen Abbaugenehmigung der Erweiterung um das AF 6 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die, im § 2 Abs. 1 UVPG genannten, Schutzgüter zu erwarten sind.

So ist das Landschaftsbild in näherer Umgebung des AF 6 bereits anthropogen durch die Kiessandlagerstätte Hoym sowie durch das Reinstedter Kieswerk und der nördlich verlaufenden L 85 sowie der südlich gelegenen K1369 geprägt. Die Erholungsnutzung spielt daher eine untergeordnete Rolle. Bezüglich möglicher lärmtechnischer Beeinträchtigungen weist die Antragstellerin darauf hin, dass weder neue noch, zu den derzeit im Kiessandtagebau Hoym eingesetzte, zusätzliche Fahrzeuge bzw. Betriebstechniken im AF 6 vorgesehen sind. Sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik.

Der Aspekt, dass die betroffenen Flurstücke des AF 6 bisher der intensiv genutzten Landwirtschaft dienen, verhinderte die Entwicklung einer ausgeprägten Lebensraumfunktion. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein sehr geringes Biotoppotenzial vorliegt. Ein Einfluss auf artenschutzrechtliche Belange ist demnach ohne Planungsrelevanz. Vielmehr weist die SKS erfahrungsgemäß darauf hin, dass sich hinsichtlich der zukunftsgerichteten Herstellung einer freien Wasserfläche (Antrag 2024), der Zugewinn einer aquatischen Biodiversität innerhalb eines stabilen Ökosystems einstellen wird. Zudem ist hervorzuheben, dass weder keine schädlichen Bodenveränderungen mit der naturschutzrechtlichen Abbaugenehmigung des AF 6 einhergehen. Auch unterbleiben jegliche Bodenversiegelungen, wodurch das AF 6 auch weiterhin eine versickerungsaktive Fläche darstellt. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist damit prognostisch nicht zu erwarten. Zusätzlich werden landwirtschaftliche Nährstoffeinträge in Boden und Grundwasser unterbunden, da die Rohstoffgewinnung im AF 6 die bisherige Nutzungsart „Ackerbau“, je nach Abbaufortschritt, ablöst. Weiterhin weisen weder die Flächennutzung für die Aufbereitungsanlage noch für die Infrastruktur eine Planungsrelevanz auf, da diese, im Rahmen des Betriebs der Kiessandlagerstätte Hoym, längst vorhanden sind und ebenfalls für das AF 6 genutzt werden.

Aufgrund des Trockenabbauverfahrens werden weder die Grundwasserqualität noch -quantität negativ beeinträchtigt. Die Ruhrwasserspiegelmessungen erfolgen weiterhin monatlich. Mögliche Staubemissionen durch Abbautätigkeiten und Transport werden an langanhaltenden trockenen Sommertagen, durch Geschwindigkeitsbegrenzung (10 km/h), auf ein Minimum reduziert. Aufgrund des Einsatzes von Fahrzeugen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, werden die erforderlichen Grenzwerte für Luftschadstoffimmissionen eingehalten. Die SKS weist nochmals darauf hin, dass die Flur 11 und damit inbegriffen auch das antraggegenständliche AF 6, südöstlich von Hoym, im entsprechenden REP als Vorranggebiet für

3. Zulässigkeitsbegründung des AF 6 im Sinne § 2 Abs. 1 UVPG

Rohstoffgewinnung festgelegt ist. Ferner ist im REP niedergeschrieben, dass *„der Abbau von Rohstoffen in der [Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym (VII)] das überwiegende öffentliche Interesse“* darstellt sowie ist *„dieser Bereich von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern“*. Darüber hinaus werden im REP Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als *„überregional und regional bedeutsame Lagerstätten [die,] sicher erkundete Rohstoffvorräte [aufweisen und] für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind“* definiert.

Aus Sicht der Antragstellerin steht dem Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung gem. § 11 NatSchG LSA n. F. nichts entgegen.

4. Wiedernutzbarmachung

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag um eine eigenständige Abgrabungserweiterung im Trockenabbauverfahren, um eine dem Nassschnitt vorangestellte Rohstoffgewinnung. Nach Beendigung des Trockenschnitts liegt ein Planum mit einer geodätischen Höhe von ca. 1 m über den aktuell höchsten Grundwasserspiegel vor. Ende III. Quartal 2024 reicht die SKS einen Antrag für den danach beginnenden Nassschnitt, einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. der Wiedernutzbarmachung, ein. Zielsetzung ist, wie im AF 3, auch die im AF 6 und darüber hinaus vorkommenden Rohstoffe vollumfänglich zu gewinnen. Aufgrund dessen sieht die Antragstellerin hier von der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans für das AF 6 ab. Zukunftsziel ist auch, dass die, durch den Nassschnitt, entstehende freie Wasserfläche erhalten bleibt und sich somit der Zugewinn einer aquatischen Biodiversität innerhalb eines stabilen Ökosystems einstellen wird.

Entsprechend § 15 BNatSchG n. F. sind „*unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen*“. Außerdem heißt es: „*Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn [...] das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist*“. In diesem Zuge sowie mit Verweis auf dem REG Region Harz, merkt die Antragstellerin an, dass die Erweiterung um das AF 6 unvermeidbar ist (Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung) sowie keine Biotopverluste ökologisch wertvoller Bereiche auftreten, da das AF 6 bisher ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung diene. Vielmehr wird, mit der Entstehung der zukunftsorientierten freien Wasserfläche, ein neues und ökologisch höherwertigeres Ökosystem geschaffen. Dementsprechend bedarf es keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 7 NatSchG LSA n. F..

5. Prüfung von Alternativen

Die Kiessandgewinnung stellt ein öffentliches Interesse dar.

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Kiessandlagerstätte sowie des, im REP für die Region Harz, ausgewiesenen Vorganggebiets für Rohstoffgewinnung und des begrenzten Restvorkommens der bereits genehmigten AF des Kiessandtagebaus Hoym, ist die eigenständige Abgrabungserweiterung um das AF 6 alternativlos. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es keiner neuen infrastrukturellen Einrichtung sowie Aufbereitungsanlage mit ihren technischen Zubehören (Bandanlage, Aufgabetrichter etc.) bedarf.

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Abbaufelder	5
Abbildung 2: Auszug LBP	8
Abbildung 3: Auszug aus REP	9
Abbildung 4: Überschwemmungsgebiet der Selke	10
Abbildung 5: hydrogeologische Bezugseinheiten	10
Abbildung 6: geologische Interpretation der Landprofile	11
Abbildung 7: Bohrungen aus Mai 1991	12
Abbildung 8: ungefähre kartografische Lage der GWMS	13
Abbildung 9: Bodenarten des Oberbodens	15
Abbildung 10: infrastrukturelle und anlagentechnische Übersicht	16

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächengröße betroffener Flurstücke	6
Tabelle 2: Kenndaten Grundwassermessstellen	12

8. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Prüfzeugnis Saalekies
Anlage 2	Prüfzeugnis Saalesand
Anlage 3	Liegenschaftsplan
Anlage 4	Eigentumsnachweise betroffener Flurstücke
Anlage 5	Schichtaufbau Landprofil
Anlage 6	Lage der Teilbereiche
Anlage 7	Prüfschema - allgemeine Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG